

# Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Schönengrund

Von der Einwohnergemeinde Schönengrund angenommen am 30. November 2014

Gestützt auf Art 7 i der Gemeindeordnung und bGS 816.31 der kantonalen Verordnung

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Aufsicht**

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und richtet sich nach den Verordnungen des Bundes und des Kantons.

### **Art. 2 Grundsatz**

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die unmittelbare Aufsicht obliegt der Bestattungs- und Friedhofskommission.

### **Art. 3 Kommission**

Der Bestattungs- und Friedhofskommission obliegen folgende Aufgaben:

- die Aufsicht über die Gestaltung, den baulichen Zustand und den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage
- der Vollzug der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit er nicht einer anderen Stelle übertragen wird.
- die Erstellung und Einhaltung des Voranschlages
- Anträge und Wahlvorschläge an den Gemeinderat

### **Art. 4 Zuständigkeit/Wahlen**

Der Gemeinderat wählt den Totengräber, den Sarglieferant, den Leichenbesorger, den Leichenführer und den Friedhofgärtner.

### **Art. 5 Bestattungsamt**

Das Bestattungsamt ist die Gemeindekanzlei. Sie ist zuständig für:

- a) die Festlegung der Bestattungszeit
- b) den Erlass der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen
- c) die Ausstellung der Bestattungsbewilligung und der allfälligen Kremationsbewilligung
- d) die Führung des Gräber- und Angehörigenverzeichnisses
- e) die Einhaltung der Bestattungsfristen gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 der kantonalen Verordnung<sup>1</sup>
- f) Bewilligungen zur Urnenausgrabung gemäss Art. 7 Abs. 2 der kantonalen Verordnung<sup>1</sup>
- g) die Erteilung von Ausnahmbewilligungen
- h) die Festlegung des Zeitpunktes der Versetzung der Grabsteine

### **Art. 6 Totengräber**

- 1 Der Totengräber sorgt für die Öffnung und die Schliessung des Grabes.
- 2 Die Leichen dürfen nur aufgrund der amtlichen Bestattungsbewilligung beigesetzt werden.

### **Art. 7 Sarglieferant**

Die Verpflichtungen des Sarglieferanten werden vertraglich geregelt.

### **Art. 8 Leichenbesorger**

Der Leichenbesorger ist zuständig für die Einsargung der Leichen.

**Art. 9      *Leichenführer***

Der Leichenführer besorgt den Transport der Leiche aufgrund einer vertraglichen Regelung.

**Art. 10      *Friedhofgärtner***

Der Friedhofgärtner betreut die Friedhofanlagen<sup>2</sup>.

**II. Bestattungswesen**

**Art. 11      *Aufbahrung***

Die Verstorbenen können nach der Einsargung in der Friedhof-Aufbahrungshalle aufgebahrt werden.

**Art. 12      *Trauerfeier***

- a) Für die kirchliche Trauerfeier treffen die Organe der Religionsgemeinschaft die nötigen Anordnungen selbst.
- b) Für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Kirche für Trauerfeiern von Verstorbenen, die nicht einer der Landeskirchen angehören, ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig.
- c) Es bleibt in jedem Falle die freie Wahl zwischen öffentlicher und stiller Trauerfeier oder ziviler Bestattung.

**Art. 13      *Bestattungszeit***

Die Bestattungen finden an Werktagen zwischen 0900 und 1600 Uhr statt.

**Art. 14      *Bestattung von Nichtgemeinde-Einwohnern***

Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde kann die Beisetzung vom Bestattungsamt gegen eine Gebühr und die Bezahlung der Bestattungskosten (Art. 16) bewilligt werden, sofern

- a) die oder der Verstorbene früher in der Gemeinde wohnhaft war
- b) nächste Angehörige der oder des Verstorbenen in der Gemeinde wohnhaft oder auf dem hiesigen Friedhof bestattet sind
- c) die oder der Verstorbene Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde ist
- d) die oder der Verstorbene Angehöriger der Kirchgemeinschaft Wald ist

**Art. 15      *Bestattungsarten***

- a) Feuerbestattung

Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in:

- a) Urnengräber
- b) Erdbestattungsgräber von Angehörigen (max. 2 Urnen)

- b) Erdbestattung

Die Bestattungen erfolgen in Reihengräbern:

- a) für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren
- b) für Kinder bis 10 Jahre

- c) Gemeinschaftsgrab

Die Bestattungen erfolgen im Gemeinschaftsgrab.

<sup>2</sup>Art. 23

## **Art. 16 Bestattungskosten**

- 1 Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:
  - die Lieferung eines einfachen Sarges und die Einsargung
  - die Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde in die Aufbahrungshalle
  - die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle
  - die Überführung der Leiche ins Krematorium und zurück bei Feuerbestattung
  - die Kosten der Feuerbestattung inklusive Urne und Beisetzung der Urne
  - das Öffnen und das Schliessen des Grabes
  - die Lieferung und das Setzen des Grabkreuzes aus Holz und der Grabnummer (Art. 20)
- 2 Weitergehende Leistungen, wie Bestattung ausserhalb der Gemeinde, müssen von den Auftraggebern getragen werden.

## **III. Friedhofswesen**

### **Art. 17 Verhalten auf dem Friedhof**

- a) Der Friedhof steht den Besuchern während der Tageszeit offen.
- b) Aus Gründen der Pietät, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutze der Friedhofanlagen ist untersagt:
  - a) der Besuch durch Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen
  - b) das Mitbringen von Hunden und Fahrzeugen
  - c) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
  - d) das Pflücken von Blumen auf fremden Gräbern und den Anlagen
- c) Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

### **Art. 18 Einteilung**

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Erdbestattungsfelder für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren
- b) Erdbestattungsfelder für Kinder bis 10 Jahre
- c) Urnenfelder
- d) Gemeinschaftsgrab

### **Art. 19 Grabmasse**

Die Grabmasse betragen für

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren: Länge 180 cm, Breite 60 cm, Tiefe 150 cm
- b) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 10 Jahre: Länge 150 cm, Breite 60 cm, Tiefe 120 cm
- c) Urnengräber: Länge 100 cm, Breite 60 cm

Die Grabsteine sind auf der Längsachse der Gräber auf einem Betonfundament aufzustellen. Das Betonfundament wird jeweils für eine Gräberreihe erstellt.

Der Abstand der Längsachsen der Gräber beträgt 80 cm. Die Gräber werden durch eine Platte von 40 cm x 20 cm und 4 cm Dicke getrennt.

### **Art. 20 Grabkreuz**

Bis zur Versetzung des Grabmals erhält jedes Grab ein Holzkreuz mit Namensaufschrift, Geburts- und Sterbejahr sowie die Grabnummer.

### **Art. 21 Grabmäler und Grabausstattungen**

- a) Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- b) Für die Errichtung von Grabmälern ist eine Bewilligung der Bestattungs- und Friedhofkommission erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Beschriftung sowie einer Zeichnung (Skizze) im Masstab 1:10.
- c) Grabzeichen, die der Bewilligung und Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- d) Beabsichtigt ein Unternehmer, Grabmäler zu setzen, so hat er frühzeitig den Beginn und die Beendigung der Arbeiten der Bestattungs- und Friedhofkommission bekanntzugeben.
- e) Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

### **Art. 22 Masse der Grabmäler**

Die Mindest- bzw. Höchstmasse der Grabmäler betragen:

- |    |             |             |        |            |       |                             |  |
|----|-------------|-------------|--------|------------|-------|-----------------------------|--|
| a) | Grabstein   |             |        |            |       |                             |  |
|    | Höhe        | max. 110 cm | Breite | max. 50 cm | Tiefe | max. 14 cm                  |  |
| b) | Grabstele   |             |        |            |       |                             |  |
|    | Höhe        | max. 120 cm | Breite | max. 30 cm | Tiefe | max. 14 cm                  |  |
| c) | Grabplatte  |             |        |            |       |                             |  |
|    | Länge       | max. 180 cm | Breite | max. 60 cm | Höhe  | max. 14 cm                  |  |
| c) | Urnenplatte |             |        |            |       |                             |  |
|    | Länge       | 30 cm       | Breite | 50 cm      | Höhe  | 4 – 6 cm<br>(inkl. Schrift) |  |

Die Höhe wird ab ebenerdig versetztem Sockel gemessen.

### **Art. 23 Grabbepflanzung und -unterhalt**

- a) Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen.
- b) Der Grabschmuck hat sich in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.
- c) Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Es steht ihnen frei, diese Arbeiten einem Gärtner oder Dritten zu übertragen. Für den Grabunterhalt ist bei der Gemeindekasse ein von der Bestattungs- und Friedhofkommission festgesetzter Betrag zu deponieren.
- d) Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, müssen zurückgeschnitten werden.
- e) Wenn ein Grab nicht gepflegt wird, ist der Friedhofgärtner berechtigt, Pflanzen und Unkraut auf Kosten der Angehörigen abzuräumen. Wird von den Angehörigen kein Grabschmuck gewünscht, erfolgt die Bepflanzung nach Weisung der Bestattungs- und Friedhofkommission.

### **Art. 24 Dauer der Grabesruhe**

- a) Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens 20 Jahre.
- b) Eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab verlängert die Dauer der Grabesruhe nicht.
- c) Die Kosten für Urnenumbettungen bei Feldräumungen gehen zu Lasten der Auftraggeber.
- d) Die Grabesruhe kann einmalig um 10 Jahre verlängert werden, wenn die Belegung des Friedhofs dies zulässt, der Grabunterhalt und die Grabpflege sichergestellt ist. Das Gesuch kann erstmals nach Ablauf von 20 Jahren gestellt werden.

### **Art. 25 Ablauf der Grabesruhe**

Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabfelder/Grabreihen an. Dies ist drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben.

Nach dem Ablauf der Grabesruhe kann auf Gesuch der Name, das Geburts- und das Sterbejahr auf der Gedenktafel des Gemeinschaftsgrabes eingetragen werden.

#### **IV. Vollzug**

##### **Art. 27     *Tarif***

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für das Bestattungswesen.

##### **Art. 28     *Reglementänderungen***

Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglements den kantonalen Vorschriften anzupassen.

##### **Art. 29     *Rekurs***

1     Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

2     Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

##### **Art. 30     *Inkrafttreten***

Dieses Bestattungs- und Friedhofsreglement tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das Bestattungswesen vom 01. Dezember 1996.